

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten vom 17. Dezember 2004 zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Mitteilung des Senats vom 5. Oktober 2004 (Drs. 16/424), und zu dem Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Mitteilung des Senats vom 9. November 2004 (Drs. 16/450)

I. Bericht

Mit seiner Mitteilung vom 5. Oktober 2004 (Drs. 16/424) übersandte der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Achten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zur Kenntnis. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags in ihrer Sitzung am 11. November 2004 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten.

Nach Unterzeichnung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags durch die Ministerpräsidenten der Länder leitete der Senat mit seiner Mitteilung vom 9. November 2004 (Drs. 16/450) der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss in ihrer Sitzung am 8. Dezember das Gesetz in erster Lesung und überwies es dem Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur weiteren Beratung und Berichterstattung.

Das In-Kraft-Treten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist für den 1. April 2005 vorgesehen. Dazu ist eine Ratifikation durch die Bürgerschaft (Landtag) sowie durch die anderen Landesparlamente bis spätestens 31. März 2005 erforderlich.

Der Ausschuss wurde bereits in seiner Sitzung am 24. September 2004 vom Senat über die anstehenden rundfunkrechtlichen Änderungen informiert. Darüber hinaus hat der Ausschuss sich mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in seinen Sitzungen am 29. Oktober und 26. November 2004 befasst. Des Weiteren war der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag Thema auf der am 3. November 2004 in Bremen durchgeführten öffentlichen Anhörung der für Medienfragen zuständigen Ausschüsse der norddeutschen Landesparlamente Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der ARD, des ZDF und des DeutschlandRadios.

Die Änderungen des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den DeutschlandRadio-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Die wesentlichen Neuregelungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

— Anpassung der Rundfunkgebühr

Ab 1. April 2005 werden die Rundfunkgebühren um 0,88 Euro auf 17,03 Euro erhöht. Da der Staatsvertrag nicht bereits zu Beginn der neuen Gebührenerhöhung am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, wurde in den Erhöhungsbetrag ein Zuschlag von 7 Cent eingerechnet.

— Reform des Rundfunkgebührenrechts

Das System der Rundfunkgebühren wird verändert, wobei aber die bisherige Befreiung für Zweitgeräte im privaten Bereich beibehalten wird. Für internetfähige Personalcomputer oder Mobilfunktelefone sind künftig Rundfunkgebühren zu entrichten, wenn der Rundfunkteilnehmer keine anderen herkömmlichen Rundfunkgeräte mehr bereithält.

Das so genannte Hotelprivileg wird modifiziert. Die bislang geltende Regelung, wonach für die in den Hotelzimmern vorgehaltenen Geräte nur die Hälfte der Rundfunkgebühren gezahlt werden müssen, wird für Hotels mit bis zu 50 Gästezimmern beibehalten. Größere Hotels müssen künftig 75 Prozent für alle Zweitgeräte zahlen. Außerdem wird das „Hotelprivileg“ auf nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen ausgedehnt.

Seh- und hörbehinderte Menschen werden wie bisher auch weiterhin von der Rundfunkgebühr befreit, wobei ihre wirtschaftlichen Verhältnisse unberücksichtigt bleiben.

— Telefonmehrwertdienste

Zukünftig dürfen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Einnahmen aus den so genannten Telefonmehrwertdiensten – 0190- oder 0900-Nummern – erzielen, die über die technischen Mehrkosten für die Durchführung der jeweiligen Aktion hinaus gehen.

— Rundfunkprogramme

Im Hörfunk und im Fernsehen wird auf der Basis des Status quo eine Programmobergrenze festgelegt. Neue Programme können nur noch veranstaltet werden, wenn dafür ein anderes Programm aufgegeben wird. Im Bereich des Hörfunks wird für die ARD als Programmobergrenze 64 Hörfunkprogramme vorgesehen. Darüber hinaus wird die ARD aufgefordert, die Anzahl nach Möglichkeit zukünftig abzusenken.

Radio Bremen ist von dieser neuen Regelung nicht betroffen. Die heute veranstalteten Hörfunkprogramme werden auch weiterhin möglich sein. Beim Regionalfernsehen besteht die Möglichkeit, im NDR-Fernsehprogramm ein Radio-Bremen-Fenster zu veranstalten.

— Finanzierungsanteil der Landesmedienanstalten

Die Landesmedienanstalten werden von der anstehenden Gebührenerhöhung ausgenommen. Sie erhalten weiterhin zwei Prozent der bisherigen Rundfunkgebühr.

— Regionalfenster

Die beiden reichweitenstärksten privaten Fernsehprogramme werden verpflichtet, regionale Fensterprogramme anzubieten. Dabei sollen sich die Programminhalte zukünftig stärker an dem regionalen Geschehen orientieren und die Veranstalter der Regionalfenster unabhängiger vom Hauptprogrammveranstalter werden. Damit wird eine Stärkung und Sicherung der Regionalfenster sichergestellt.

— Rundfunkfinanzausgleich

Die Summe des Rundfunkfinanzausgleichs bleibt unverändert. Die Mittel, die bisher der Rundfunk Berlin Brandenburg erhalten hat, werden nach Ausscheiden des Rundfunks Berlin Brandenburg aus dem Finanzausgleich auf die Anstalten Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen verteilt. Radio Bremen erhält dadurch zusätzliche Einnahmen von zirka 1,5 Millionen Euro pro Jahr.

— Protokollerklärungen zugunsten der kleinen Anstalten

Die innerhalb der ARD vereinbarte Strukturhilfe zugunsten des Saarländischen Rundfunks und von Radio Bremen wird in einer Protokollerklärung aller Länder bestätigt. Darüber hinaus wird im Interesse der Funktionsfähigkeit der kleinen Sender die Notwendigkeit des Leistungs- und Gegenleistungsaustausches bekräftigt und eine intensivere Zusammenarbeit innerhalb der ARD begrüßt.

Ein zentrales Thema in den Beratungen des Ausschusses war die Anpassung der Rundfunkgebühren zum 1. Januar 2005. Bereits unmittelbar nach Vorliegen des 14. Berichts der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) im Dezember 2003 hat der Ausschuss die von der KEF vorgeschlagene Anhebung der monatlichen Rundfunkgebühr um 1,09 Euro begrüßt. Der Ausschuss sieht diesen Vorschlag in der Höhe als maßvoll und weiterhin für plausibel begründet an. Dies hat der Ausschuss auch mehrfach deutlich gemacht, zuletzt in der Debatte in der Bürgerschaft (Landtag) über den 14. KEF-Bericht am 6. Oktober 2004.

Der Ausschuss bedauert den Beschluss der Ministerpräsidenten, die Rundfunkgebühr ab 1. April um lediglich 88 Cent auf 17,03 Euro zu erhöhen. Er hält es für bedenklich, dass die Ministerpräsidenten von dem verfassungsmäßig auferlegten staatsfernen Verfahren der Gebührenfestsetzung abgewichen sind. Er erwartet, dass die Regierungschefs der Länder zu dem staatsfernen und rechtlich einwandfreien Verfahren zurückkehren und das staatsvertraglich verankerte Verfahren der Gebührenfestsetzung zukünftig beachten.

Der Ausschuss begrüßt die von allen Ländern unterzeichnete Protokollklärung, mit der die innerhalb der ARD vereinbarte Strukturhilfe zugunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremens bestätigt wird. Mit der Bekräftigung aller Länder, dass die ARD durch Leistungs- und Gegenleistungsaustausch einen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der kleinen Sender zu leisten habe, wird eine langjährige Forderung des Ausschusses im Staatsvertrag ausdrücklich festgeschrieben. Der Ausschuss wird sorgfältig beobachten, wie sich dieser Austausch entwickelt und erforderlichenfalls auch auf die Erfüllung dieser Verpflichtung hinwirken.

Bei aller Kritik des Ausschusses sowohl am Verfahren der Gebührenanpassung als auch an der Höhe der von den Ministerpräsidenten beschlossenen Erhöhung ist der Ausschuss nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente einstimmig zu der Auffassung gelangt, im Interesse von Radio Bremen die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dem Gesetzesantrag zuzustimmen.

Heiko Strohmann
(Vorsitzender)